



Anlage 7

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Planung und Herstellung des Netzanschlusses

(Planungsvereinbarung für den Anschluss einer
Anlage zur Aufbereitung von Biogas an das
Erdgasnetz)

zwischen

- nachstehend „Anschlussnehmer, Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer/-nutzer " genannt -

und

Stadtwerke Achim AG, Gaswerkstraße 7, 28832 Achim

- nachstehend „Netzbetreiber" genannt -



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Vertragsgegenstand	3
2. Netzanschluss	3
3. Planung	4
4. Allgemeine Bestimmungen	5



Präambel

Der Anschlussnehmer/-nutzer beabsichtigt eine Anlage zur Aufbereitung von Biogas zu errichten und an das Erdgasnetz des Netzbetreibers anzuschließen. Zwischen den Vertragsparteien wurde ein Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag mit heutigem Datum abgeschlossen.

Diese Planungsvereinbarung wird Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Planung zur Errichtung des Anschlusses der Biogasanlage des Anschlussnehmers an das Gasnetz des Netzbetreibers entsprechend dem Anlagenblatt der Anlage 1.
- 1.2 Die Lage der Anschlussleitung und der Anschlusspunkt sind in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan zu entnehmen.

2. Netzanschluss

- 2.1 Der Netzanschluss besteht gem. § 32 Nr. 2 GasNZV aus der Verbindungsleitung, die die Biogasaufbereitungsanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet, der Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes, der Gasdruck-Regel-Messanlage sowie der Einrichtung zur Druckerhöhung und der eichfähigen Messung des einzuspeisenden Biogases.
- 2.2 Für den Anschluss der Biogasanlage sind im Einzelnen folgende Anlagen mit den angegebenen Spezifikationen erforderlich (Standardnetzanschluss):
 - *Netzanschlussleitung* (Verbindungsleitung, die die Biogasaufbereitungsanlage mit dem bestehenden Gashochdrucknetz verbindet)
 - *Biogaseinspeiseanlage*:
 - *Eichfähige Messung mit Gasqualitätsmessung*
 - *Verdichteranlage*
 - *Gasdruckregelanlage*
- 2.3 Weiterhin sind folgende Anlagen zu erstellen:
[ggf. noch zu ergänzen]
- 2.4 Die Übernahme der Kosten für die in Ziffer 2.2 und 2.3 aufgeführten Anlagen durch die Vertragsparteien richtet sich grundsätzlich nach § 33 Abs. 1 GasNZV. Danach sind die Kosten für den Netzanschluss zu 75% von dem Netzbetreiber zu tragen. In Bezug auf die Kostentragungspflicht des Anschlussnehmers gilt das Folgende:



- Der Anschlussnehmer trägt die verbleibenden 25% der Netzanschlusskosten.
- Bei einem Netzanschluss einschließlich einer Verbindungsleitung mit einer Länge von bis zu einem Kilometer trägt der Anschlussnehmer höchstens aber 250.000 Euro.
- Soweit eine Verbindungsleitung eine Länge von zehn Kilometern überschreitet, hat der Anschlussnehmer die Mehrkosten zu tragen.

2.5 Die nachfolgend aufgeführten Leistungen sind nicht Bestandteil des Standardnetzanschlusses Biogas des Netzbetreibers:

- *Abwasseranschluss und Regenentwässerung*
- *Rückführungsleitung für Schlechtgas*

Die sich aus o.g. Punkten ergebenden Kosten sind zu 100 % durch den Anschlussnehmer zu tragen.

2.6 Die Konkretisierung und die genaue Lage der erforderlichen Anlagen wird nach dem von den Vertragsparteien bestätigtem Abschluss der Planung Bestandteil des zwischen den Parteien abgeschlossenen „Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages Biogas“.

3. Planung

3.1 Die Erstellung der unter Ziffer 2. genannten Anlagen erfordert folgende Planungen und Prüfungen, die in Zusammenarbeit mit dem Anschlussnehmer unverzüglich nach Abschluss des Netzanschlussvertrages durchzuführen sind:

Durch den Netzbetreiber zu planen:

- *Netzanschlussleitung*

Durch Dritte zu planen:

- *Bauantrag, ggf. weitere behördliche Genehmigungen*
- *Sonstige Komponenten des Netzanschlusses (Biogaseinspeiseanlage inkl. sämtlicher notwendiger Anlagenkomponenten, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie Fernüberwachung)*

3.2 Der Netzbetreiber wird die Dritten nach Abstimmung mit dem Anschlussnehmer mit den genannten Planungsleistungen beauftragen. Die von Dritten erbrachten Planungsleistungen werden zu den in Rechnung gestellten Beträgen abgerechnet. Die durch den Netzbetreiber erbrachten Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

3.3 Die Kosten der Planung sind von dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer gem. § 33 Abs. 7 Satz 2 GasNZV zu tragen. Die Kosten gemäß Ziffer 2.5 sind durch den Anschlussnehmer zu tragen. Die Kosten sind insgesamt vom Anschlussnehmer zu erstatten, wenn mit dem Bau der Anlage nicht innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss des Netzanschlussvertrages begonnen wird und damit der Anschlussvertrag gem. § 33 Abs. 7 Satz 5 GasNZV nicht wirksam wird, sofern dies nicht durch den Netzbetreiber zu



vertreten ist. Die Zahlungsbedingungen des Netzbetreibers richten sich nach Ziffer 5 der „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Achim AG zur Konkretisierung des Betriebs von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas“ (Anlage 9).

- 3.4 Neben der Planungsvereinbarung verpflichten sich die Vertragspartner, einen Realisierungsfahrplan gemäß § 33 Abs. 7 GasNZV einvernehmlich abzustimmen und zu fixieren (Anlage 8). Gegenstand des Realisierungsfahrplanes ist u.a. die Beibringung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten der durch die Leitungsführung und Anlagenaufstellung betroffenen Grundstückseigentümer und die Beibringung aller erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

4. Allgemeine Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, in Ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmungen ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.

Achim, den

Bremen, den

| Stadtwerke Achim AG

Anschlussnehmer, Anschlussnutzer oder
Anschlussnehmer/-nutzer